

den, sondern Protestantismus und Katholizismus zu einer recht originellen Synthese verbunden. Erst die Jahre um 1600 brachten hier einen Umschwung. Die Gegenreformation in Bamberg begann erst im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, wobei noch immer zahlreiche Widerstände zu überwinden waren. Nach dem Dreißigjährigen Krieg bauten die beiden Konfessionen ihr Kirchenwesen zielstrebig wieder auf und aus. An der konfessionellen Ausrichtung der einzelnen Territorien konnte jetzt kein Zweifel mehr bestehen. Zu parallelen Entwicklungen kam es im 18. Jahrhundert mit der Entstehung der protestantischen und der katholischen Volksaufklärung.

Nach dem Ende des Alten Reiches standen beide Konfessionen vor der Aufgabe, ihre Einrichtungen neu zu strukturieren. Beide blieben Pressionen der neuen bayerischen Herren ausgesetzt. Mit der Gründung des Erzbistums Bamberg und des Kirchenkreises Bayreuth schlossen beide Konfessionen 1817/1818 ihren äußerlichen Neuaufbau ab. Prägend für die katholische Frömmigkeit wurde im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts – wenig erstaunlich – das Vatikanische Konzil und der Kulturkampf. Guth führt seine Studie bis 1955 fort, skizziert aber zum Teil die historischen Entwicklungen nur sehr ungenau und verharrt oft bei allgemeinen Aussagen.

A. Maisch

Herbert Hausmaninger u. Walter Selb, Römisches Privatrecht, Wien, Köln, Weimar (Böhlau) ⁸1997. 528 S.

Das vorliegende Studienbuch beginnt mit einem Überblick über die römische Verfassungs- und Rechtsgeschichte von der Republik bis zum Dominat, in dem die unterschiedlichen Arten der Rechtsentstehung und Rechtssetzung beschrieben werden. Dieser einleitende Teil endet mit den Zusammenfassungen des römischen Rechts unter Justinian. Es folgt ein Ausblick auf den Einfluß des römischen Rechts auf die moderne europäische Rechtswissenschaft (z. B. die Rezeption des römischen Rechts am Reichskammergericht). Die anschließenden Kapitel bieten Überblicke über Personen- und Familienrecht, Sachenrecht, Obligationenrecht, Erbrecht und Zivilprozeßrecht. Auch wenn die Details dem juristischen Laien nicht immer verständlich sind, eignet sich der Band für Historiker zum Nachschlagen: schließlich war das römische Recht z. B. auch für die Reichsstadt Schwäbisch Hall die Grundlage, auf der die Rechtsprechung erfolgte. Die Vielzahl der in der Haller Ratsbibliothek vorhandenen Ausgaben des römischen Rechts legen noch heute Zeugnis hierfür ab.

A. Maisch

Friedrich-Wilhelm Henning, Handbuch der Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands. Bd. 2: Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte im 19. Jahrhundert, Paderborn, München, Wien, Zürich (Ferdinand Schöningh) 1996. 1348 S., 236 Abb.

Der als Nachschlagewerk konzipierte Band gliedert sich in drei Kapitel, deren erstes den „Aufbruch aus der traditionellen Gesellschaft und Wirtschaft“ behandelt, also den Zeitraum von etwa 1800 bis 1840. Angesprochen werden die grundlegenden Rahmenbedingungen, die Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Gesellschaft sowie des Gewerbes. Darauf folgt einigermaßen unlogisch ein Kapitelchen zu den Schäden der Napoleonischen Kriege. Zusammenstellungen zum Dienstleistungssektor und zu den öffentlichen Finanzen setzen die mit Landwirtschaft und Gewerbe begonnene Reihe fort. Abschließend thematisiert Henning die soziale Lage und die politischen Kräfte.

Der zweite Abschnitt beginnt mit der Gründung des Zollvereins, wendet sich dann den Rahmenbedingungen der Industrialisierung, dem gewerblichen Sektor und den Dienstleistungen zu. Das Kapitel über die Landwirtschaft folgt erst auf das über die öffentlichen Finanzen. In diesem Abschnitt gehört die Bevölkerungsentwicklung nicht mehr zur sozialen Lage wie im vorausgehenden, sondern wird auf zehn Seiten eigenständig gewürdigt.

Das dritte Kapitel trägt die Überschrift „Der Ausbau der Industrie (1873 bis 1914)“ und beginnt mit der „großen Politik“ – dem Friedensvertrag mit Frankreich, der Wende zur